



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Termine und Fälligkeiten

16. März

- Monatliche MwSt. – Zahlung Februar
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Februar
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung der lt. MwSt. – Jahreserklärung geschuldeten MwSt. des Vorjahres
- Zahlung der Konzessionsgebühr für Gesellschaftsbücher der Kapitalgesellschaften
- Zahlung ISI und MwSt. für mechanische Spielgeräte
- Telematische Übermittlung der CU 2024 („certificazione unica“) sowie Zustellung an Arbeitnehmer, Freiberufler, Vertreter usw.
- Bestätigung der ausbezahlten Gewinne (CUPE) – Zustellung der Bestätigungen an die Gesellschafter
- Telematische Übermittlung der absetzbaren Spesen für die vorausgefüllte Steuererklärung von Seiten der Leistungserbringer (Tierärzte, Beerdigungspesen, Kita, Kondominiumsveralter usw.)

Wissen Sie schon? März 2024

Autoren: Lisa Innerbichler, Michela Niederkofler, Roland Stauder

Aufschub Option für Abtretung von Steuerguthaben auf den 4. April 2024!



Für die Steuerguthaben des Jahres 2023 bzw. für die verbleibenden Guthaben aus den Jahren 2020 bis 2022 wurde die Frist für die Versendung der telematischen Verkaufsoption vom 16. März 2024 auf den **4. April 2024** aufgeschoben.

Bitte beachten Sie, dass mit Notverordnung Nr. 11 vom 16. Februar 2023 die Abtretung der Steuerguthaben betreffend den Superbonus und die anderen

Steuerabsetzbeträge an Gebäuden (z. B. Wiedergewinnungsarbeiten, Energetische Sanierung, Sismabonus usw.) für Bauvorhaben ab dem 17. Februar 2023 abgeschafft wurde.

Vorsicht bei den Absetzbeträgen für Einkommen über 120.000 Euro und bei Einkünften die der Ersatzbesteuerung unterliegen!

Wir möchten darauf hinweisen, dass ab einem bestimmten Einkommen verschiedene steuerliche Absetzbeträge (z. B. Versicherungen, Unfall- und Lebensversicherungen, Darlehenszinsen, Bildungsausgaben, Spenden und Beiträge, Einschreibegebühren usw.) nicht mehr genutzt werden können.

Gemäß Art. 15 TUIR reduziert sich der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 19% ab einem Einkommen von 120.000 Euro proportional und steht ab einem Einkommen von 240.000 Euro nicht mehr zu. Ausnahme sind medizinische Spesen. Auch für die Einkünfte aus **Pauschalbesteuerung, Einheitsbesteuerung von Miteinnahmen** (cedolare secca) oder **Dividenden** können keine Absetzbeträge geltend gemacht werden.

In der Steuererklärung 2023 dürfen nur jene Spesen abgesetzt werden, die **im Jahr 2023 bezahlt worden sind**. Zudem ist es notwendig, dass die Zahlungen **mit Bancomat, Kreditkarte oder Banküberweisung** (ausgenommen öffentliche Krankenhäuser, Apotheken und Optiker) erfolgen und die Zahlung muss von jener Person durchgeführt werden, auf deren Name der Beleg ausgestellt ist bzw. für zu Lasten lebende Familienmitglieder.

WICHTIG: Bevor die Zahlung erfolgt, sollte man sich immer überlegen, ob man entweder ausreichend Steuerlast hat oder ob man die Abschreibung aufgrund des Einkommens auch geltend machen kann. In diesem Fall kann es empfehlenswert sein, diese Kosten beispielsweise von anderen Familienmitgliedern tätigen zu lassen, welche die Steuerabschreibungen auch in Anspruch nehmen können.

INPS-Beiträge Handwerker und Kaufleute für das Jahr 2024 angepasst!

Die INPS-Beiträge für Handwerker und Kaufleute wurden für das Jahr 2024 neu festgelegt. Der Prozentsatz für die Berechnung der Rentenbeiträge bleibt



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



20. März

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Monatliche Conai-Meldung

25. März

- Monatliche Intrastat-Meldung

31. März

- Firr-Enasarco Einzahlung
- EAS – jährliche Meldung der Vereine (bei Änderungen)
- Jahresmeldung „Register der Batterien/Akkumulatoren“
- Letztmöglichster Termin für die Vormerkung des Steuerbonus für Werbung

unverändert bei **24,48% für Kaufleute** und **24% für Handwerker**. Für Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden die Prozentsätze halbiert, sofern sie eine INPS-Rente beziehen.

Die Mindest- und Höchstbeträge welche als Berechnungsgrundlage der Beiträge verwendet werden, wurden erhöht. Der Minimalbetrag wurde von 17.504 Euro auf 18.415 Euro erhöht und der Maximalbetrag von 113.520 Euro auf 119.650 Euro. Für Personen, die bereits vor dem 01.01.1996 in einer Rentenkasse eingetragen waren, beträgt der Höchstbetrag für die Berechnung 91.680 Euro (vorher 86.983 Euro).

Die **Fixbeiträge** betragen somit im Jahr 2024 für **Handwerker 4.427,04 Euro** und für **Kaufleute 4.515,43 Euro**.

Aberkennung Steuerabschreibungen bei fehlender Angemessenheitsbescheinigung!

Wir möchten Sie daran erinnern, dass bei Bauvorhaben mit einem **Gesamtwert von über 70.000 Euro** die Angemessenheit der gearbeiteten Stunden nachgewiesen werden muss, um Steuerabschreibungen in Anspruch nehmen zu können. Jedes Unternehmen, welches in die Bauarbeiterkasse eingetragen ist, ist verpflichtet, für jede seiner Baustellen monatlich die geleisteten Stunden über das Portal EdilConnect zu melden („MUT-Meldung“). Aufgrund vordefinierter Richtwerte errechnet das System, ob der mitgeteilte Arbeitsaufwand angemessen erscheint oder nicht. Sobald die Mindestwerte erreicht wurden, kann für die Baustelle eine **Angemessenheitsbescheinigung (certificato di congruità)** ausgestellt werden. Bei Nichterreicherung der Mindestsollwerte, wird der Betrieb aufgefordert, die Abweichungen zu rechtfertigen oder die Differenzbeiträge einzuzahlen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Betrieb in die nationale Datenbank für irreguläre Unternehmen (BNI) eingetragen und **dem Bauherrn werden die Steuerabsetzbeträge für Umbau-, Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten aberkannt**. Zudem muss das ausführende Unternehmen im Werkvertrag und in der Rechnung eine Erklärung abgeben, aus der die Anwendung und die Einhaltung des nationalen Kollektivvertrages und des Landesergänzungsvertrages ersichtlich ist.

Erinnerung Druck der Register 2022 innerhalb 29. Februar 2024!

Wie bereits in unserem Rundschreiben vom 18. Oktober 2023 mitgeteilt, müssen die „**Pflichtbücher der Buchhaltung**“ (Journal, Inventar, MwSt.-Register, Abschreiberegister usw.) innerhalb von 3 Monaten nach dem Abgabetermin der Steuererklärung **ausgedruckt bzw. in digitaler Form archiviert** werden. Die Abgabefrist für die Steuerklärungen für das Jahr 2022 war der 30. November 2023 und somit sind die Ausdrucke bzw. die Archivierung **innerhalb 29. Februar 2024** zu machen. Gesellschaften mit einem abweichenden Geschäftsjahr müssen die Steuerklärung innerhalb von 9 Monaten nach dem Bilanzstichtag versenden und somit sind die Ausdrucke innerhalb von 12 Monaten (9 + 3 Monate) nach dem Bilanzstichtag zu machen.



Dr. Georg Knollseisen
Gebhard Steinmair
Dr. Friedrich Mairhofer
Dr. Armin Knollseisen
DDr. Roland Stauder
Dr. Manuela Dantone
Dr. Felix Lechthaler
Dr. Veronika Baldauf
Dr. Markus Innerbichler



Zusammengefasst gibt es die folgenden Möglichkeiten für den Druck der Pflichtbücher:

1. Ausdruck auf **Papier**
2. Ausdruck zum **Zeitpunkt der Aufforderung durch die Finanzbehörde** (bei Buchführung mit EDV-Systemen): Voraussetzung ist dabei, dass die entsprechenden EDV-Register vollständig und alle Geschäftsvorfälle verbucht sind. Eine Ausnahme stellt nur das Inventarbuch dar, welches in ausgedruckter und unterschriebener Form vorliegen muss.
3. Durch gesetzeskonforme Archivierung (**Archiviazione sostitutiva**) mit Anbringung des Zeitstempels und der digitalen Unterschrift.

Sollten Sie dieser Pflicht noch nicht nachgekommen sein, ist dies so schnell als möglich nachzuholen.

Die Wichtigkeit der Leistungsbeschreibung auf den Rechnungen!

Sind auf einer Eingangsrechnung gekaufte Güter oder erhaltene Dienstleistungen nicht hinreichend detailliert beschrieben, kann der Rechnungsempfänger die **Kosten nicht abziehen** sowie die **MwSt. nicht absetzen**.

Die Beschreibung der Leistung in der Rechnung muss eine **Identifizierung der Leistung bzw. der Lieferung** ermöglichen. Dies deshalb, da aufgrund der Beschreibung auch das **Prinzip der betrieblichen Zugehörigkeit** („inerenza“) belegt werden muss. Eine Leistung bzw. Lieferung hängt mit der betrieblichen Tätigkeit dann zusammen, wenn die Kosten zur Bildung des Unternehmenseinkommens beitragen.

Allgemeine Beschreibungen wie „Beratungsleistung“ oder „Lieferung“ erfüllen diesen Grundsatz keinesfalls und schließen somit eine Absetzbarkeit bzw. Abzugsfähigkeit aus. Ausreichend hingegen ist, wenn in der Rechnung auf einen Vertrag bzw. auf eine Vereinbarung oder auf eine der elektronischen Rechnung beigefügte Anlage verwiesen wird.

Wir empfehlen Ihnen, die erhaltenen Rechnungen genauestens zu prüfen und gegebenenfalls eine detailliertere Beschreibung des Lieferanten einzufordern.

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.